Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 3

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

seiten betragen. Die Karten hübsch in Holzschnitt ausgeführt, sind in den Text eingedruckt.

Die Mehrzahl der Lieferungen ist bereits erschienen. Das Werk kann Allen, die den Verlauf der behandelten, epochemachenden Feldzüge in umfassender Weise kennen lernen wollen, bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

— **(Aus der Wehrpflicht entlassen)** worden sind auf 31. Dezember 1890 unter Verdankung der geleisteten Dienste:

I. Von der Eisenbahn-Abtheilung die Herren Oberstlieut. Hunziker, Johann, in Lausanne und Major Demont, Franz, in Lausanne.

II. Von der Infanterie: die HH. Oberst Arnold, Josef, in Altdorf, Kommandant der XV. Inf.-Brigade; Oberst Gessner, Arnold, in Schaffhausen, Kommandant der XII. Inf.-Brigade; Oberstlieut. Fierz, Herm., in Küssnacht, z. D.; Major Syfrig, Arnold, in Mettmenstetten, z. D. und Hauptmann Hauser, J., in Herisau z. D.

III. Von der Artillerie: Hr. Hauptmann Scerri, Giov., in Arbedo, z. D.

IV. Genie: Hr. Oberst Fraschina, in Bellinzona.

V. Von der Sanität: die HH. Oberstlieut. Rouge, Louis, in Lausanne, z. D.; de Pury, Fr., in Neuenburg, z. D.; Virchaux, Fr., in Neuenburg, z. D.; Major Christener, Adolf, in Bern, z. D.; Apotheker Lieut. Müller, Wilh., in Enge (Zürich), z. D.

VI. Von der Verwaltung: die HH. Major Grob, Gustav, in Winterthur, z. D.; Hauptmann Kloter, Ed., in Bordeaux, z. D.; Hauptmann Bernasconi, Giuseppe, in Lugano, z. D. und Lieutenant Vegezzi, Giov., in Lugano, z. D.

— **(Stellen-Ausschreibung.)** Wegen Ablauf der Amtsdauer auf 31. März 1891 werden die Stellen sämmtlicher Beamten der schweizerischen Militärverwaltung zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die bisherigen Beamten werden ohne weitere Eingabe als angemeldet betrachtet. Andere Bewerber haben ihre Anmeldungen schriftlich, frankirt und mit den nöthigen Ausweisen begleitet bis spätestens den 25. Januar 1891 dem schweizerischen Militär-Departement einzureichen.

— **(Die Unteroffiziersschule der I. Division)** ist am 8. Januar in Bellinzona eingetroffen und in den luftigen Räumen der Caserna communale untergebracht worden. Die Zahl der Unteroffiziers-Aspiranten beträgt 235, dazu kommen 16 Offiziere und zwei Reitpferde. Kommandant der Schule ist Oberst Coutau und sein Stellvertreter Oberstlieut. Bourgoz. Die Schule war am 7. nach der Organisation von Lausanne nach Bern gefahren, hatte in der Kaserne auf dem Beundenfeld die Nacht zugebracht, ist dann am 8. in der Früh per Bahn von Bern verreist; in Luzern hatte sie eine Stunde Aufenthalt; Ankunft in Bellinzona gegen 4 Uhr Nachmittags.

— **(Ueber die Unruhen im Tessin)** sagt die in Nr. 52 des „Bundesblattes" veröffentlichte Botschaft des Bundesrathes mit Bezug auf den gewaltsamen Sturz der Regierung u. A. Folgendes: „Nach einem vorläufigen Bericht des Generalanwaltes war der Aufstand organisirt und von einem Revolutionskomite geleitet.

Es waren 3 Stadien der Bewegung vorgesehen:

1. Einnahme des Arsenals wegen seiner strategischen Wichtigkeit.

2. Verhaftung verschiedener Personen der konservativen Partei, in der Meinung, dass damit Blutvergiessen verhindert werden könne.

3. Einnahme des Regierungsgebäudes (Palazzo governativo).

Es wurde Alles programmgemäss durchgeführt. Das Arsenal in Bellinzona wurde durch Ueberraschung des Direktors genommen, und nachdem dies vollzogen war, Sturm geläutet. Das Volk strömte zu einem grossen Theil bewaffnet zusammen, es erfolgten die in Aussicht genommenen Verhaftungen; dann zog die Menge, mit den Verhafteten als Geiseln voraus, vor das Regierungsgebäude, wo die eisernen Thore geschlossen waren. Das Volk verlangte stürmisch Einlass. Als die Staatsräthe Gianella und Rossi erklärten, dass sie nicht öffnen, sondern nur der Gewalt weichen werden, wurde das Gitter mit einem eisernen Hammer eingeschlagen, und die Aufständischen bemächtigten sich des Regierungsgebäudes.

In diesem Augenblick erhielt Staatsrath Rossi durch einen Schuss eine tödtliche Verletzung.

Dieser beklagenswerthe Vorfall bildet den Gegenstand einer besonderen Untersuchung.

Von Seite der Regierungspartei wurde aktiver Widerstand nicht geleistet.

Die Staatsräthe Gianella und Casella führte man in die hiezu bestimmten Gefangenschaftslokale.

Am nämlichen Nachmittag brach der Aufstand auch in Lugano aus, die Sturmglocke ertönte, das Volk versicherte sich der Person des Regierungspräsidenten Respini, der zufällig in Geschäften in Lugano war; auch die Herren alt Ständerath Reali und Advokat Lurati und noch einige andere Führer der konservativen Partei wurden verhaftet und gefangen gehalten.

Am Abend, nachdem auf die Kunde, dass die Revolution ausgebrochen, aus den verschiedensten Theilen des Kantons Leute nach Bellenz gekommen waren, fand dort auf der Piazza del Giardino eine grosse Volksversammlung statt, welche die Absetzung der Regierung und des Grossen Rathes und die Versetzung der erstern in den Anklagezustand beschloss und schliesslich durch Akklamation eine provisorische Regierung ernannte.

Wir halten es mit Rücksicht darauf, dass eine gerichtliche Verhandlung bevorsteht, zur Zeit nicht für angezeigt, auf die Einzelnheiten näher einzutreten; es genügt, zu konstatiren, dass die oben erwähnten Gewalthandlungen unter das Strafgesetz fallen (Art. 45 in Verbindung mit Art. 52 des Bundesstrafrechts).

Die Leiter der Unternehmung schützen vor, dass sie in einer gewissen Nothwehr (legittima difesa) gehandelt haben, und machen in dieser Beziehung geltend, der Zustand unter der konservativen Regierung sei ein unerträglicher geworden; nachdem der Staatsrath sogar die Verfassung verletzt indem er nicht innert einem Monat die Abstimmung über die verlangte Verfassungsrevision anordnete, und ein Entscheid des Bundesrathes über den Rekurs Stoppani-Bernasconi in nützlicher Frist nicht erhältlich gewesen, habe man sich nicht anders helfen können, als mit der gewaltsamen Beseitigung der Regierung, was man als eine berechtigte Massregel betrachtete, wie sich aus folgenden Aeusserungen von Verhörten ergibt:

„È mia opinione che un governo in un paese democratico, quando viola la costituzione, decade ipso iure da ogni potere."

„La sovranità popolare, quando il patto costituzionale è stato violato da una parte, riprende in pieno il suo diritto naturale che è inalienabile, e suo primo atto deve essere appunto quello di rovesciare e punire il governo violatore." *)

*) „Es ist meine Ansicht, dass die Regierung eines demokratischen Landes, wenn sie die Verfassung verletzt, von Rechts wegen alle Gewalt verliert."

Da objektiv ein Vergehen vorliegt, können selbstverständlich diese Schutzbehauptungen von keinem Einfluss auf die Frage der Ueberweisung an den Richter sein, und der letztere wird zu entscheiden haben, ob und welche Bedeutung denselben beizulegen sei.

Der Generalanwalt wird deshalb seine Anträge an die Anklagekammer betreffend die Leiter des Aufstandes und diejenigen, die sich an den Gewalthandlungen in hervorragender Weise betheiligt haben, feststellen.

— **(Zirkular in Betreff der Preisaufgaben.)** Das Zentral-Comité des eidgenössischen Unteroffiziers-Vereins in Herisau an sämmtliche Sektionen.

Werthe Kameraden! Durch Zirkular Nr. 8 haben wir Ihnen die Zusammensetzung des Preisgerichtes für die schriftlichen Arbeiten gegeben. Nachstehend stellen wir Ihnen die von demselben ausgewählten Preisaufgaben zu. Es war unser Bestreben, den Wünschen der verschiedenen Sektionen möglichst gerecht zu werden.

I. Infanterie. Der Infanterie-Wachtmeister als Stellvertreter des Sektionschefs im innern Dienst und auf Wache, auf Feldwache, in der Offizierspatrouille und im Gefecht, letztere beiden Aufgaben an einem einfachen Beispiel dargestellt.

II. Artillerie. a. Kanoniere. Welche Aufgaben fallen dem Geschützchef einer fahrenden Batterie zu: 1) betreffs Uebernahme und Unterhalt von Material und Munition; 2) betreffs Plaziren seines Geschützes; 3) während des Schiessens, und 4) beim Eintreten von Verlusten an Bedienungsnummern, Beschädigungen an Material, und starken Verbrauch von Munition?

b. Train. Welche Aufgaben und Dienstobliegenheiten haben die Trainunteroffiziere (Trainwachtmeister und Trainkorporale) einer Batterie, beziehungsweise Parkkolonne, zu erfüllen: 1) bei der Mobilmachung, 2) im Kantonnement, beziehungsweise Bivouak, 3) auf dem Marsche, 4) im und nach dem Gefechte, und 5) schliesslich bei der Abrüstung ihrer Einheit?

c. Positionsartillerie. Was für Schussarten kennt die Positionsartillerie, wie und wo werden dieselben angewendet und welche Hülfsmittel stehen ihr hiezu zur Verfügung.

III. Kavallerie. Welches sind die Aufgaben, die einem Unteroffizier beim Marschsicherungs- und Vorpostendienst zufallen? Kurze Schilderung derselben unter besonderer Hervorhebung dessen, worauf es hauptsächlich ankommt.

IV. Genie. a. Sappeure. Ein Sappeurdetachement, bestehend aus einem Unteroffizier und 12 Mann, das einer Schwadron beigegeben ist, erhält den Befehl, einen Brückenübergang zu sperren (nicht zu zerstören) durch Sperrung der Brücke selbst und passende Einrichtung der naheliegenden Häuser. Das Detachement zieht zur Ausführung der Arbeit Landsturmpionniere der Umgegend zu.

An der Hand eines einfachen Beispiels soll beschrieben werden: die Beschaffung von Werkzeug und Baumaterial, die Anordnung und Ausführung der Arbeit unter Zugrundelegung der zur Verfügung stehenden Zeit und Arbeiterzahl.

b. Pontonniere. Der Pontonnier-Unteroffizier als Chef des Schiffertruppes: 1) beim Einbau, und 2) beim Ausbau einer Brücke von dem Moment an, wo das Kommando „zum Brücken-Einbau abmarschirt" gegeben wird.

c. Pionniere. Der Dienst einer optischen Signalstation, eventuell Bericht über denselben an Hand einer stattgefundenen Uebung.

d. Infanterie-Pionniere. Der Pionnier-Unteroffizier als Arbeitsführer der Infanterie bei der Errichtung flüchtiger Feldbefestigungen, an Hand eines einfachen Beispiels beschrieben.

V. Verwaltung. Eine vollständige Division tritt auf unbestimmte Zeit in Felddienst. Die Truppen sind jeden Tag dislozirt und successive einquartirt und kantonnirt. Die Verpflegung wird durch die Verwaltungskompagnie besorgt, das Heu von den Gemeinden geliefert. Beschreibung des Arbeitsfeldes eines Fouriers während den ersten 5 Diensttagen in seiner respektiven Abtheilung.

VI. Sanität. Der Sanitäts-Unteroffizier des Bataillons am Einrückungstage: 1) im Krankenzimmer, 2) als Führer der Sanitätsmannschaft des Bataillons:

a. auf dem Marsche,
b. wenn ein Gefecht bevorsteht,
c. nach stattgehabter Wahl des Truppenverbandplatzes,
d. vor, während und nach dem Gefecht.

VII. Allgemeine Frage. Welches ist der Zweck des eidgenössischen Unteroffiziersvereins und welcher derjenige der einzelnen Sektionen?

Mit welchen Mitteln wird dieser Zweck erreicht?

Um den wirklich gerechtfertigten Bemerkungen des Präsidenten des Preisgerichtes in Lausanne, Herrn Oberst-Divisionär Lecomte, zu genügen, sind die Preisaufgaben in gleichem Format (gross 4°) in möglichst leserlicher Schrift, mit Rand und Ueberschriften versehen und methodisch geordnet, bis zum 30. April an den Präsidenten des Zentral-Comités des schweizerischen Unteroffiziersvereins in Herisau, einzusenden. Im weitern machen wir auf § 4 der Reglemente für schriftliche Arbeiten aufmerksam. Ebenso haben die Sektionen dem § 3 genau nachzukommen.

Wir hoffen, dass sich die Mitglieder recht wacker an die Arbeit machen werden, um durch schöne Leistungen das Heerwesen unseres lieben Vaterlandes zu heben.

Mit grösstem Vergnügen unterbreiten wir zur Abstimmung in den Sektionen die Aufnahmsgesuche folgender 5 Vereine: 1) Weinfelden; 2) Untertoggenburg, Sitz in Flawyl; 3) Locle; 4) Aarau; 5) Toggenburg, Sitz in Wattwyl.

Die Abstimmungsergebnisse sind bis zum 30. Januar 1891 an das Zentral-Comité einzuschicken.

Von den Sektionen, welche das Resultat bis zu benannter Frist nicht einsenden, wird angenommen, dass sie mit der Aufnahme einverstanden sind.

Zum Schlusse geben wir Ihnen noch die Zusammensetzung des Organisations-Comités für das nächste Zentralfest: Präsident: Wilhelm Frei, Infanterie-Fourier; I. Vize-Präsident: Jean Zwiky, Adjutant-Unteroffizier; II. Vizepräsident: Jak. Näf, Inf.-Fourier; I. Sekretär: Emil Ulrich, Artillerie-Fourier; II. Sekretär: Ulrich Tanner, Korporal; Mitglieder: Carl Preisig, Genie-Fourier; Konrad Graf, Schützen-Fourier; Ulrich Koller, Schützen-Feldweibel; Ulrich Koller, Train-Korporal.

Alle das Fest beschlagenden Anfragen und Mittheilungen sind in Zukunft an den Präsidenten dieses Comités zu richten.

Empfangen Sie, werthe Kameraden, unsern patriotischen Gruss und Handschlag.

Namens des Zentral-Comité: der Präsident: Paul Enz, Inf.-Feldweibel; der I. Sekretär: Werner Steinegger, Stabs-Fourier; der II. Sekretär: J. Signer, Art.-Wachtmeister.

*) „Wenn der Grundvertrag des Landes von der einen Partei verletzt ist, so tritt die Souveränetät des Volkes voll und ganz in ihr unveräusserliches Recht wieder ein, und ihre erste Aeusserung wird gerade darin bestehen, dass sie das die Verfassung verletzende Regiment stürzt und bestraft."

Malaga rothgolden, oro fino Fr. 1.80, do. **superior** Fr. 2.20
Jerez (Sherry, Xeres) **fino** „ 1.70, do. **amoroso** „ 2.20
Madeira, fino „ 1.70, do. **superior** „ 2.20
Oporto (Portwein), **fino** „ 1.70, do. **extr. superior** „ 2.20
pr. ganze Flasche, **franco** nach jeder schweiz. Post- oder Bahnstation, in Kisten von 6 Fl. an, Packung frei.

Pfaltz & Hahn, Basel,
Südwein-Import- und Versandt-Geschäft. (1)

Einbanddecke
zur
Allg. Schweizer. Militär-Zeitung 1890.

Der Verleger der Militär-Zeitung hat für den Jahrgang 1890 dieses Blattes wiederum einfache, aber solide und geschmackvolle Einbanddecken erstellen lassen. Dieselben sind in grüner und brauner Leinwand, Titel auf der Vorderseite in Blinddruck, auf dem Rücken in Golddruck, ausgeführt. Die Decken sind zu dem Preise von Fr. 1. — durch Herrn **Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel,** zu beziehen.